



Datum, 17.01.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/20/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	22.01.2019	
Bauausschuss	13.02.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2019	
Stadtverordnetenversammlung	21.02.2019	

Gründung einer gemeinsamen Netzeigentumsgesellschaft (NEG) mit dem derzeitigen Konzessionsnehmer Süwag Energie AG und weiteren Städten und Gemeinden des Usinger Landes

Sachdarstellung:

Die Städte Neu-Anspach und Usingen sowie die Gemeinden Schmitten, Grävenwiesbach und Glashütten haben mit der Süwag Energie AG Konzessionsverträge im Jahr 2012 abgeschlossen. Für die Gemeinde Wehrheim gilt eine gesonderte Situation, da der dortige Konzessionsvertrag im letzten Jahr ausgelaufen ist und neu veröffentlicht werden muss.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit heraus haben die genannten Städte und Gemeinden bei dem Abschluss der Konzessionsverträge Wert darauf gelegt, in gewissen Zeitabständen die gemeinsamen Geschäftsgrundlagen prüfen und ggfls. daraus Konsequenzen ableiten zu können. So wurde u. a. in Zusatzvereinbarungen festgehalten, dass 5 Jahre nach Vertragsabschluss zum jeweiligen Jahresende eine Überprüfung stattfinden kann, ob mit dem Konzessionsnehmer Süwag Energie AG gemeinsam eine Netzgesellschaft gegründet werden könnte. Darüber hinaus ist erstmalig 10 Jahren nach Vertragsabschluss die Möglichkeit einer Sonderkündigung schriftlich fixiert.

Ab Dezember 2014 bestand bei den Bürgermeistern und Büroleitern des Usinger Landes grundsätzliche Einigkeit, von dem Prüfungsrecht Gebrauch zu machen. Nach den schriftlichen Vereinbarungen war dies zum 31.12.2017 gegeben. Entsprechende Grundsatzbeschlüsse in den Gremien der interessierten Städte und Gemeinden erfolgten in den Jahren 2015 und insbesondere im Herbst 2016. Die genannten Städte und Gemeinden, einschließlich Wehrheim, haben beschlossen, von der Möglichkeit der Verhandlungen mit dem Konzessionsnehmer über eine gemeinsame Stromnetzgesellschaft Gebrauch zu machen. Auf die diesbezüglichen Vorlagen und die entsprechenden Sachberichte wird hingewiesen.

Bereits im August 2016 wurde die Süwag Energie AG schriftlich über die Absichten der Städte und Gemeinden –vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse- informiert. Die Geschäftsführung der Süwag Energie AG hat mit Schreiben vom 07. Oktober 2016 ihr Einverständnis erklärt.

Im November 2016 führte die Arbeitsgruppe mit Bgm. Seel, Grävenwiesbach, als Verhandlungsführer und den Büroleitern der Gemeinden Wehrheim und Grävenwiesbach sowie der Stadt Usingen Erstgespräche mit dem Konzessionsnehmer.

Als Aufträge der Arbeitsgruppe wurden benannt:

- Informationen über Struktur, Qualität und Wert der jeweiligen Netze einholen

- Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit sowie Förderung durch das Land Hessen prüfen
- Mögliche Gesellschaftsstrukturen grundsätzlich aufzeigen
- Zeitliche Einschätzungen zum Ablauf erarbeiten
- Externe Unterstützung durch Beratungsunternehmen prüfen und ggfls. entscheidungsreif vorbereiten.

Der Konzessionsnehmer lieferte zeitnah gemäß dem „Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ die gewünschten technischen und strukturellen Daten an die jeweiligen Städte und Gemeinden. Zusätzlich wurde durch die Süwag Energie AG ein Business Case erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

Nach umfangreichen Überprüfungen und Einholung verschiedenster Angebote zu den erforderlichen Beratungsleistungen wurde das Unternehmen KVK –Kompetenzzentrum Verteilnetze und Konzessionen GmbH- aus Köln beauftragt, die zur Verfügung gestellten technischen und strukturellen Daten auf Stimmigkeit und Validität zu überprüfen sowie eine daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzunehmen und zur Verfügung zu stellen. Weiterhin wurde KVK gebeten, grundlegende Überlegungen über mögliche Gesellschaftsstrukturen aufzuzeigen. Die Ergebnisse der Untersuchungen von KVK wurden in der Bürgermeisterrunde des Usinger Landes mehrfach erörtert und schlussendlich am 28. Februar 2018 im Bürgerhaus in Neu-Anspach den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der sechs genannten Städte und Gemeinde vorgestellt.

Alle vorgenannten Überprüfungsergebnisse, technische und strukturelle Daten sowie Business Case der Süwag Energie AG und die Präsentationen von KVK liegen den beteiligten Städte und Gemeinden sämtlich vor.

Zusätzlich zu den vorgenannten Arbeitsaufträgen hat die Arbeitsgruppe Finanzierungsmöglichkeiten durch heimische Kreditinstitute zur Sicherung von Kommunalkreditkonditionen geprüft sowie weitere Gespräche mit der Süwag Energie AG zu technischen Fragen der bestehenden Netze, wie beispielsweise Entflechtungsmöglichkeiten und mögliche künftigen Formen der Zusammenarbeit, erörtert. Auch Informationsgewinnung bei bereits bestehenden Stromnetzgesellschaften auf die tatsächliche Wirkungsweise wurde durchgeführt. Dies, um die von KVK aufgezeigten betriebswirtschaftlichen Effekte auch in der Realität überprüfen zu können. Bei der Auswahl der Gesellschaften, mit denen Kontakt aufgenommen wurde, wurde Wert darauf gelegt, dass KVK dort keine Beratungsleistungen erbracht hatte. Als ein gelungenes Beispiel für die Übernahme des Stromnetzes kann auch auf die „Energiregion Taunus/Goldener Grund“ verwiesen werden, bei der die Usinger Land-Gemeinde Weilrod seit einigen Jahren beteiligt ist und zu den Gründungsmitgliedern zählt. Alle von dort einholbaren Informationen bestätigen die Annahmen zur Wirtschaftlichkeit.

Sowohl bei der Informationsveranstaltung in Neu-Anspach als auch bei sich noch später ergebenden einzelnen Fragen aus den Städten und Gemeinden war erkennbar, dass die Zielrichtung der Bemühungen nicht eindeutig eingeordnet werden konnte. Daher sollen diese an dieser Stelle noch einmal dargelegt werden.

Bis zum heutigen Tag haben alle Konzessionsverträge eine Laufzeit von 20 Jahren. Dies bedeutet für die Städte und Gemeinden, die im Jahr 2012 abgeschlossen haben, eine Laufzeit bis zum Jahr 2032. In den Verträgen vor 2012 waren keinerlei Bestimmungen und Regelungen enthalten, die den Städten und Gemeinden ein wie auch immer geartetes Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht eingeräumt hätten. Alle Entscheidungen und strategischen Überlegungen hinsichtlich der Netze, deren Zustand und der weiteren Entwicklung traf und trifft ausschließlich der Konzessionsnehmer ohne Rücksprache mit den jeweiligen Kommunen.

Neben der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung gehört die gesicherte Stromversorgung heutzutage unstreitig zu einer notwendigen Daseinsvorsorge. Dies ist mit ein wesentlicher Grund, warum die Städte und Gemeinden sich künftig auf die Stromnetzgestaltung Einfluss sichern wollen. Wenn auch alle Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen in die Stromnetze nach Angaben von Süwag zu gut 60 % auf gesetzliche Vorgaben zurück zu führen sind, so bleibt doch ein erheblicher Rest, der disponibel ist und somit durchaus durch die Städte und Gemeinden beeinflusst werden kann. Dies ist im Übrigen ein weit größerer Anteil, als dies bei den kommunalen Aufgaben der Fall ist. Nach herrschender Meinung und gefestigter Auffassung erledigen Städte und Gemeinde weit mehr als 80 % ihrer Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Diese tauchen in den Beratungen der städtischen und gemeindlichen Gremien überwiegend nicht auf, müssen dennoch bearbeitet und erledigt werden. Mit einer gemeinsamen Stromnetzgesellschaft hätten die Städte und Gemeinden gegenüber dem jetzigen Stand deutlich mehr Einflussmöglichkeiten.

Unter Kostenaspekten muss festgehalten werden, dass nach möglicher Vertragslaufzeit mindestens 51 % der Netze in das Eigentum der jeweiligen Stadt oder Gemeinde übergeht. Dies ist eine nicht zu unterschätzende bilanzielle Position.

Es war und ist auch nicht Absicht, durch die wirtschaftliche Betätigung innerhalb einer möglichen Netzgesellschaft bedeutende Gewinne zu erzielen. Vielmehr gilt als Leitlinie weiterhin, die Finanzierung der Erwerbskosten sowie den laufenden Betrieb einschließlich aller möglichen Kostenaspekte durch den Netzbetrieb zu verdienen und zu gewährleisten. Die Städte und Gemeinden sollen/werden keinen Zuschuss zum Betrieb leisten. Sollte durch die wirtschaftliche Betätigung unter Abzug eventueller Steuern ein Überschuss verbleiben, so kann dieser durchaus den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Oberste Priorität hat dies jedoch nicht. Hauptaugenmerk liegt darauf, kein Zuschussgeschäft zu generieren und Einfluss auf die Netzentwicklung nehmen zu können.

Es ist nun an den beteiligten Städten und Gemeinden zu entscheiden, ob und ggfls. wie weiter in Richtung Stromnetzgesellschaft vorgegangen werden soll. Sofern sich **gegen** eine Netzgesellschaft entschieden wird, verändert sich an der derzeitigen Situation nichts. Die nächste Möglichkeit zur Überprüfung nach den Zusatzvereinbarungen ergäbe sich zum 31.12.2022. Bis dahin bliebe es beim Status Quo. Sollte sich **für** eine Stromnetzgesellschaft entschieden werden, wären als nächste Schritte die Einschaltung insbesondere rechtlicher Beratung bei Gesellschaftsfragen erforderlich und die Formen sowie Strukturen innerhalb der erforderlichen Gesellschaften zu erarbeiten. Dies, um ggfls. Kommunalkreditkonditionen sichern zu können. Dies bedarf noch intensiver Prüfungen.

Nach Auskunft des Landes Hessen, hier des Kompetenzzentrums für interkommunale Zusammenarbeit beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, können Zuschüsse erst gewährt werden, wenn die Grundsatzentscheidung für eine Netzgesellschaft getroffen wurde.

Eine weitere Informationsveranstaltung unter Beteiligung des Konzessionsnehmers fand im Herbst 2018 in der SYNA Geschäftsstelle, sowie im Bürgerhaus Neu-Anspach statt. Bei diesen Veranstaltungen wurden gezielt Fragen zu möglicher Entflechtung bzw. Netzalter und Netzstruktur kompetent und fachbezogen beantwortet.

Die Arbeitsgruppe sowie die Bürgermeister der beteiligten Städte und Gemeinden halten eine Entscheidung über die Gründung einer Gesellschaft Anfang 2019 für erforderlich.

Vorteile einer Netzeigentumsgesellschaft (NEG)

- Die Konzessionsabgabe bleibt in voller Höhe erhalten.
- Einnahmen der NEG sind zusätzlich.
- Bei einer NEG übernimmt die Kommune das Stromnetz zusammen mit einem Partner. Der Vertrag wird für die Restdauer des laufenden Konzessionsvertrags geschlossen. Damit die Kommune den Einfluss in der NEG geltend machen kann, hält die kommunale Seite mindestens 51 % der Anteile und der Partner (Süwag Energie AG) maximal 49 %.
- Die NEG wiederum verpachtet das Stromnetz an einen Betreiber (an die Tochter der Süwag Energie AG, die Syna GmbH). Die NEG erhält hierfür eine Pacht. Die Pachtbestandteile sind durch die Regulierungsbehörde festgelegt und damit planbar. Die Kommune erhält weiterhin die Konzessionsabgabe und daneben eine Pachtzahlung, die sicher eingeplant werden kann. Die Pacht ist durch die Bundesnetzagentur verbindlich vorgegeben.
- Die Kommune hat über die NEG Einfluss auf Investitionen im regionalen Stromnetz. Dazu gehören zum Beispiel der Ausbau der Netzinfrastruktur, die Leerrohrverlegung für IuK-Technologie, die Netztechnik und der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien.
- Daneben erwirbt die Kommune Eigentum am Stromnetz. Die kommunalen Haushalte werden nicht belastet, weil sich die NEG über die Einnahmen aus der Pacht finanziert.
- Nach Ablauf der Vertragslaufzeit hat das Stromnetz einen Wertzuwachs erfahren, der im Verkaufsfall auch realisiert werden könnte. Die Kommune kann sich am Ende der Laufzeit auch für eine Weiterverpachtung des Stromnetzes entscheiden.

Risiken einer Netzeigentumsgesellschaft (NEG)

- Bei einer Anteilsgröße von 25,2% der gepl. 51% NEG

sind das für Kreditaufnahme für Eigenkapital ca. 1.011.000 EUR
sind das für Kreditaufnahme für Bankdarlehn der Netzgesellschaft ca. 2.279.000 EUR

- Gemäß vorliegender Hochrechnung ergeben sich nach Steuern, Zinsen und Tilgung ein Nettozufluss im Schnitt von ca. 12.117 EUR/Jahr

Eine positive Rendite der Netzgesellschaft zeigt nur das Ergebnis auf Gesellschaftsebene. Da das benötigte Eigenkapital für die Beteiligung an einer Netzgesellschaft finanziert werden muss, wird auf Gesellschafterebene vom Ergebnis der Netzgesellschaft Zins und Tilgung bestritten werden.

In der Regel erfolgt über die Laufzeit der Netzgesellschaft keine komplette Tilgung, d.h. auch nach Ende des Konzessionsvertrages mit einer Netzgesellschaft müsste ggf. das noch nicht getilgte Netzvermögen, zu heute nicht vorhersehbaren Konditionen, erneut finanziert werden.

- Ebenso nicht absehbar ist die weitere Entwicklung des von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Eigenkapitalverzinsungsniveaus, welches maßgeblich für das Ergebnis der Netzgesellschaft ist. Für die 3. Regulierungsperiode ab 2019 wurde von der Agentur eine Absenkung der Zinssätze festgelegt. Zwar wird hierüber derzeit noch ein Rechtsstreit geführt, der Ausgang ist aber ungewiss.

- Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass weiterer Kapitalbedarf über die Anfangsinvestitionen bei Gründung einer Netzgesellschaft hinaus entsteht. Sollten Investitionen in das Netz über die Höhe der kalkulatorischen Abschreibung hinaus nötig sein, müssen entweder Gewinne der Gesellschaft einbehalten, die Investitionen über einen Kapitalnachschuss der Gesellschafter finanziert oder die Investitionen durch die Netzgesellschaft fremdfinanziert werden.

Gerade im Zusammenhang mit dem Ausbau der Elektromobilität sind hohe Investitionen in den Ausbau der Netze zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Beschlußvorschlag bleibt der Beratung vorbehalten offen

Thomas Pauli
Bürgermeister